

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 31

Freitag, den 29. Juli 2021

Nummer 15

Kurzinfos

 Landratsamt	Seiten 2–22	 Zweckverbände	Seiten 23–28
 Mitteilungen Gemeinden	Seiten 22	 Verschiedenes	Seiten 29–30



FLASH kommt ins Rollen

Dr. Frank Pfeil (l.), Staatssekretär im Ministerium für Regionalentwicklung, brachte Landrat Kai Emanuel beim Nordsächsischen Mobilitätstag Mitte Juli am Schladitzer See die Zusage mit, dass die Finanzierung der beiden finalen Projektphasen – Applikations- und Pilotbetrieb – des FahrerLosen Automatisierten Shuttles (FLASH) des Landkreises gesichert ist. 988.000 Euro Fördermittel steuert der Freistaat bei. Das Shuttle verkehrt ab sofort zwischen S-Bahnhof Rackwitz und Schladitzer Bucht – derzeit noch im Lernmodus, ab 2022 mit Fahrgästen. 15 Sitz- und 6 Stehplätze hält FLASH bereit. Mit bis zu 70 Stundenkilometern gehört er zu den schnellsten automatisiert fahrenden Bussen

im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Deutschland. Sein hybrides Steuerungskonzept ermöglicht den problemlosen Wechsel zwischen automatischem und manuellem Betrieb, sodass ein Sicherheitsfahrer jederzeit eingreifen und den Bus übernehmen kann. In Zukunft soll das auch ferngesteuert über eine Leitstelle möglich werden. Für den Landkreis ist das innovative Verkehrsangebot ein zukunftsweisender Bestandteil des Mobilitätsprojektes „Nordsachsen bewegt“, mit dem bedarfsgerechte ÖPNV-Lösungen im ländlichen Raum geschaffen werden. Weitere Infos: www.flash-bus.de

Foto: Christian Hüller

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl

alle Verwaltungsstandorte 03421 758-0

Bereich Landrat

Büro Landrat 03421 758-1012

Büro Kreistag 03421 758-1016

Rechnungsprüfungsamt 03421 758-1090

Amt für Wirtschaftsförderung und
Landwirtschaft 03421 758-1051

Stabstelle Beteiligung 03421 758-1004

Stabstelle Medien und
Kommunikation 03421 758-1036

Gleichstellungsbeauftragte 03421 758-1070

Dezernat Verwaltung und Finanzen

2. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-2002

Amt für Personal und Organisation 03421 758-1502

Amt für Finanzen und Controlling 03421 758-1102

Zentrales Immobilienmanagement 03421 758-7002

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz 03421 758-5402

Dezernat Bau und Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-4002

Bauordnungs- u. Planungsamt 03421 758-3102

Amt für Ländliche Neuordnung 03421 758-3202

Vermessungsamt 03421 758-3402

Umweltamt 03421 758-4102

Straßenbauamt 03421 758-3302

Dezernat Ordnung und Kommunales

Dezernent 03421 758-5002

Straßenverkehrsamt 03421 758-5102

Lebensmittelüberwachungs-
und Veterinäramt 03421 758-5202

Ordnungsamt 03421 758-5311

Kommunalamt 03421 758-1202

Amt für Schulen und Bildung 03421 7739300

Dezernat Soziales und Gesundheit

Dezernentin 03421 758-6002

Jugendamt 03421 758-6102

Sozialamt 03421 758-6202

Gesundheitsamt 03421 758-6302

Amt für Migration und
Ausländerrecht 03421 758-5302

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau 03421 758-1371

Bürgerbüro Delitzsch 03421 758-1336

Bürgerbüro Eilenburg 03421 758-1355

Bürgerbüro Oschatz 03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27,
Telefon 03421 758-1036, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement



Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Der Landrat

Bekanntmachungen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Der Landkreis Nordsachsen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes oder von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts enge Kontaktpersonen sind. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (Hausstandsangehörige), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder sie die Mitteilung nach Satz 1 erhalten haben.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Corona-Laien-Test oder Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als Verdachtsperson.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.
- 1.5 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Nordsachsen hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen

dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

- 2.1.1 Enge Kontaktpersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einer positiv getesteten Person (Nr. 1.4., „Quellfall“) absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich, elektronisch oder zunächst mündlich über die einzuhaltenden Maßnahmen.

Davon abweichend müssen sich Hausstandsangehörige unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind

- Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

Von der Absonderung befreit sind symptomfreie,

- zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden,
- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss unverzüglich den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen.

Entwickeln Kontaktpersonen, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, Covid-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

- 2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests bzw. Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kon-

taktreduzierung hinzuweisen.

- 2.1.3 **Positiv getestete Personen** müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens sowie einer Post- und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren. Sie muss ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren. Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen haben sich unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten zu lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen.

- 2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
- 2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der Absonderungsort darf ausschließlich nur für die Durchführung der Testung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Im Übrigen gilt 5.2.
- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.
- 2.6 Die testende Stelle informiert die getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die Belehrungen und Hinweise des Gesundheitsamtes hinsichtlich erforderlicher Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreiterung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1. Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der engen Kontaktperson aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien. Das Gesundheitsamt kann eine Testung während der Absonderung anordnen. Bei positivem Ergebnis des Antigenschnelltests muss das Gesundheitsamt informiert und ein PCR-Test durchgeführt werden. Ist auch der PCR-Test positiv, so wird die Kontaktperson zu einer positiv getesteten Person. Die Absonderungszeit verlängert sich entsprechend.
- 4.2 Während der Zeit der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
- 4.3 Während der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten für Testungen und Blutentnahmen.
- 4.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Es kann im dringenden Einzelfall bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter in der Anordnung der Absonderung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.
- 4.5 Nr. 4.4 gilt grundsätzlich nicht für medizinisches und nicht medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. In begründeten Einzelfällen kann das Gesundheitsamt hier abweichend entscheiden.

5 Weitergehende Regelungen während der Absonderung

- 5.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien, zu kontaktieren.
- 5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.
- 5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6 Beendigung der Maßnahmen

- 6.1 Bei engen Kontaktpersonen endet die Absonderung 14 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall, soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat. Am Ende der Absonderungszeit soll eine Testung mittels Antigenschnelltest (kein Selbsttest) erfolgen. Im Falle eines positiven Antigentests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden.
Die nicht positiv getestete Kontaktperson, insbesondere Hausstandsangehörige, soll noch eine Woche nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer ihre beruflichen und privaten Kontakte reduzieren sowie eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen. Bei Auftreten von Symptomen muss das Gesundheitsamt informiert werden.
- 6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).
- 6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen, wenn keine Symptome aufgetreten sind. Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach frühestens 14 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zum Ende der Absonderungszeit ist eine Testung mittels Antigenschnelltest empfohlen. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

7 Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs.2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8 Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 16. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen betreffend die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 21. Mai 2021 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Nordsachsen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im

Landkreis Nordsachsen zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Angesichts der sich ausbreitenden „besorgniserregenden“ Varianten des SARS-CoV-2 (Variants of Concern, VOC) empfiehlt das Robert-Koch-Institut die Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere das Kontaktpersonenmanagement, anzupassen. Es besteht der dringende Verdacht, dass neuartige Varianten zum Teil leichter übertragbar sind.

Der gegenwärtige Kenntnisstand zur Infektiosität von geimpften und genesenen Personen jedoch erlaubt hier gewisse Ausnahmen von der Absonderungspflicht (vgl. § 10 Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV]).

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert-Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske tragen.
- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz.

- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben, auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests/Corona-Laien-Tests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigen-test für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.

Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen sind von positiv getesteten Personen zu unterscheiden, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fortdauert.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Nordsachsen ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr im Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Nordsachsen der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich im Landkreis Nordsachsen stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit

SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Alle Personen, die in den letzten 2 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall (Quellfall) hatten, müssen absondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potenziell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden.

Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so schnell wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als enge Kontaktperson vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch.

Als Ausnahmetatbestand von der kategorischen Absonderungspflicht ist der Fall aufgenommen, dass die Hausstandsangehörigen die tatsächlich um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik – um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten.

Von der Absonderung befreit sind außerdem symptomfreie,

- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden.
- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Damit wird die Regelung aus § 10 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung konkretisiert. Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss unverzüglich den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen. Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 IfSG). Auch von der Absonderung befreiten Personen ist zu empfehlen, sich innerhalb 14 Tagen nach dem Kontakt zum Quellfall testen zu lassen.

Immungesund sind Personen, die keine Immunerkrankung haben. Es ist hier davon auszugehen, dass eine Immunisierung in Folge der Impfung oder Erkrankung erfolgt ist. Vollständig geimpfte Personen nach 2.1.1 sind Personen ab dem 15. Tag nach Beendigung der Impfserie entsprechend des eingesetzten Impfstoffs.

Zu den Personen, die sich in Absonderung zu begeben haben, nimmt das Gesundheitsamt aktiv Kontakt auf, belehrt

sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insb. Hausstandsangehörige) über das positive Testergebnis informieren.

Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Personen, welche die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich. Dennoch wird dies in die Allgemeinverfügung aufgenommen, um möglichst viele potenzielle Kontaktpersonen zu warnen, allgemein die Nutzung der Corona-Warn-App zu befördern und das eigenverantwortliche Handeln zu stärken. Der Freistaat Sachsen empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen,

Verdachtspersonen und positiv getesteten Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

Zu Nr. 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den engen Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer SARS-CoV-2 Infektion bzw. COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im dringenden Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Dies gilt nicht für medizinisches und nicht medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. Mit der Möglichkeit einer Impfung entfallen die bisherigen Optionen zur vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme von Kontaktpersonen unter medizinischem und/oder pflegendem Personal bei relevantem Personal-mangel. Allerdings soll in begründeten Einzelfällen die Arbeitsquarantäne weiterhin möglich sein.

Zu Nr. 5.:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6.:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zu-

rückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Aufgrund der Dominanz der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten entfällt die Möglichkeit einer Verkürzung der häuslichen Absonderung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test.

In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden. Am Ende der Absonderungszeit soll bei engen Kontaktpersonen eine Testung mittels Antigenschnelltest erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Gesundheitsamt hiervon absehen. Im Falle eines positiven Antigenschnelltests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Am Ende ist ein abschließender Antigenschnelltest zum Ausschluss von weiterbestehender Infektiosität empfohlen. Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2 positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt ab 16. Juli 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 21. Mai 2021 ist aufgrund der geltenden Hinweise des Robert-Koch-Instituts (RKI) und damit einhergehender Anpassungen der bisherigen Festlegungen zum Kontaktpersonenmanagement erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Torgau, den 15. Juli 2021
Kai Emanuel
Landrat



Hinweise:

Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachungen

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 514/2021 Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Durchwehna Flur 2 (Laußig)	Tv 44/29	0,2300	Landwirtschaftsfläche, Unland

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **12.08.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 516/2021
Information an Landwirte und
Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Sprotta Flur 1 (Doberschütz)	92/12	0,0015	Straßenverkehr
Sprotta Flur 1 (Doberschütz)	92/13	0,0012	Straßenverkehr
Sprotta Flur 1 (Doberschütz)	92/14	3,3473	Landwirtschaftsfläche
Sprotta Flur 1 (Doberschütz)	92/15	0,0034	Straßenverkehr
Sprotta Flur 1 (Doberschütz)	92/16	0,0662	Straßenverkehr

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **12.08.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
Reg.Nr. 530/2021
Information an Land-/Forstwirte und
Land-/Forstwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Pressel Flur 1 (Laußig)	2/1	3,3982	Waldfläche
Pressel Flur 1 (Laußig)	124	0,7281	Waldfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **12.08.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 532/2021
Information an Landwirte und
Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Dommitzsch Flur 11 (Dommitzsch)	40/4	0,4697	0,2706 Landwirtschaftsfläche, 0,1991 Unland
Dommitzsch Flur 11 (Dommitzsch)	87	2,6588	Landwirtschaftsfläche
Dommitzsch Flur 11 (Dommitzsch)	88	0,0412	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **12.08.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis Reg.Nr. 535/2021 Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flur- stücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Schildau Flur 12 (Belgern-Schildau)	10/2	1,9894	Waldfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **12.08.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung

Landkreis Nordsachsen 

Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2

donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz,

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an

Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder

Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

In Torgau

Landratsamt Nordsachsen

Schlossstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau

(kein fester Beratungstag)

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an

Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder

Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

Mitteilungen

„Kultur, Sommer, Schloss Hartenfels“ – 1.500 Freitickets zu vergeben

Einen ganzen Tag lang kostenfrei Kultur erleben: Am 9. September 2021 macht's das Landratsamt in Torgau möglich. „Kultur, Sommer, Schloss Hartenfels“ heißt das Programm, für das ab sofort 1.500 Freitickets zur Verfügung stehen. Diese sind über das Beteiligungsportal des Landkreises Nordsachsen unter <https://mitdenken.sachsen.de/Kultur-Sommer-SchlossHartenfels> erhältlich.

Die personalisierte Freikarte berechtigt bereits am Vormittag zum Besuch der Ausstellungen und der Teilnahme an stündlichen Führungen auf Schloss Hartenfels (10 bis 18 Uhr). Am Nachmittag und Abend gilt das Ticket dann vor allem auch für das sommerlich-bunte Bühnenprogramm auf dem Schlosshof (Einlass Haupttor ab 14.30 Uhr). Nach der Eröffnung durch Nordsachsens Landrat Kai Emanuel (15.30 Uhr) lässt zunächst der Rock'n'Roll- und Tanzclub „Ireen“ aus Torgau die Petticoats fliegen. Direkt im Anschluss geht's weiter mit „FKK“, der Freien Kabarett Kultur Leipzig, dem Hausensemble des Leipziger Central Kabarett (16 Uhr). Nach einer weiteren Tanzeinlage von „Ireen“ zündet zunächst die Party-Show-Band „Nightfever“ aus Leipzig ihr

Hitfeuerwerk (18 Uhr), bevor dann die Rock'n'Roller von „The Firebirds“ mit einem großen Konzert den Kultur-Sommertag beschließen (20 Uhr). Zudem sind am Nachmittag Schnellzeichner und Karikaturist Thomas Honermont und Gaukler „Klaus Narr“ für die Gäste auf dem Schlosshof da und überbrücken auch die Bühnenumbau-Pause (17 bis 18 Uhr).

Für den „Kultursommer Nordsachsen 2021“ hatte der Landkreis kurzfristig rund 300.000 Euro Fördermittel von der Kulturstiftung des Bundes aus dem Programm „Neustart Kultur“ zur Bewältigung der Corona-Krise erhalten. Neben dem Aktionstag des Landratsamtes auf Schloss Hartenfels in Torgau findet das spartenübergreifende Themenfestival auch unter Regie der Kommunalverwaltungen in Eilenburg, Oschatz, Schkeuditz, Taucha, Bad Düben und Wermisdorf statt. Der Eigenmittelanteil beträgt jeweils 20 Prozent.

Wichtiger Hinweis: Die Hygienebestimmungen für den Aktionstag „Kultur, Sommer, Schloss Hartenfels“ am 9. September 2021 richten sich nach den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Regelungen des Freistaates Sachsen. Besucher werden gebeten, sich dazu wenige Tage vorher auf www.landkreis-nordsachsen.de unter „Aktuelles“ zu informieren.



Von Kabarett bis Rock'n'Roll – ein Spätsommertag voller Kultur wartet auf Schloss Hartenfels. Programmhöhepunkte vor Großem Wendelstein und Hausmannsturm: The Firebirds, Nightfever und FKK – Freie Kabarett Kultur Leipzig (von links nach rechts). Collage: LRA Nordsachsen

Dezernat Bau und Umwelt

Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2019_1004682

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Wildschütz Flur 4 (3412): 60/2, 61/1, 63/1, 66/1, 70/1, 254/59, 303/70, 312/59, 424, 68/1, 68/2, 69/2, 69/3, 69/4

Art der Änderung

1. Berichtigung eines Zeichenfehlers
2. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

02.08.2021 bis zum 01.09.2021
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Ver-

messung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden oder den Außenstellen des Landratsamtes Nordsachsen Südring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau oder auf elektronischem Weg durch Übermittlung einer E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2020_1002322

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Elsnig Flur 2 (7810): 51/1, 64/9, 206/45, 210/49, 212/49, 233/45, 299/37, 374/55, 384, 31, 43/1, 234/45, 235/28, 291/43

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
2. Berichtigung eines Zeichenfehlers
3. Veränderung von Gebäudedaten
4. Berichtigung der Flächenangabe

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**02.08.2021 bis zum 01.09.2021
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVerm-

KatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden oder den Außenstellen des Landratsamtes Nordsachsen Südring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau oder auf elektronischem Weg durch Übermittlung einer E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2021_1000986

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Döbrichau Flur 5 (7785): 42, 45/1, 45/7, 47, 49, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67/1, 67/2, 68, 120/1, 120/3, 120/4, 122, 123, 124/2, 125/2, 126/1, 127/2, 128/2, 35/1, 41/1, 43, 44/1, 44/2, 45/10, 45/11, 54, 120/5, 121/1, 121/4, 125/1, 126/2, 127/1, 130/1

Antragsnummer: 730_2021_1000987

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Döbrichau Flur 8 (7788): 17/1, 17/2, 18/1, 20/1, 20/2, 25, 24, 52

Antragsnummer: 730_2021_1001000

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Zwethau Flur 9 (8127): 1/1, 12/1, 5, 12/2, 17/1, 18/1, 19/1, 20

Antragsnummer: 730_2021_1001508

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Dommitzsch Flur 12 (7803): 3, 36/1, 52/7, 52/13, 52/21, 54, 55, 2/3, 4/4, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 25, 26, 27, 29, 30/2, 38/4, 39/3, 39/13, 41/2, 42, 43, 44, 45/2, 45/3, 45/7, 45/9, 45/11, 45/14, 45/16, 45/20, 45/21, 45/22, 45/27, 45/28, 45/31, 45/34, 45/35, 45/36, 45/41, 47/1, 47/2, 48, 49, 50/1, 50/2, 51, 52/5, 52/16, 52/22, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4,

57/1, 57/2, 61/1, 108/3, 108/4, 108/5, 108/7, 328, 494

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**02.08.2021 bis zum 01.09.2021
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2021_1002635

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Langenreichenbach Flur 1 (7874): 138

Antragsnummer: 730_2021_1002636

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Langenreichenbach Flur 5 (7878): 20/1, 23/1

Antragsnummer: 730_2021_1002672

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Gruna Flur 6 (3290): 31/7, 31/9, 31/8

Antragsnummer: 730_2021_1002673

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Mörtitz Flur 1 (3315): 39/2, 41/7, 41/11, 42/6, 42/8, 43/38, 43/39, 43/41, 43/42, 43/43, 43/49, 43/50, 43/51, 43/53, 43/57, 312/39, 321/41, 42/1, 42/3, 42/9, 42/10, 43/4, 43/7, 43/12, 43/14, 43/15, 43/18, 43/21, 43/22, 43/24, 43/25, 43/27, 43/28, 43/29, 43/30, 43/32, 43/34, 43/35, 43/36, 43/37, 43/40, 43/44, 43/45, 43/46, 43/47, 43/48, 43/52, 43/56, 326/41, 369

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**02.08.2021 bis zum 01.09.2021
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2005000003173

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Arzberg Flur 7 (7706): 10, 12, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 26, 28, 29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 31/3, 32, 59/2, 60, 61, 62, 68, 71, 72

Gemarkung Arzberg Flur 8 (7707): 81

Gemarkung Triestewitz Flur 3 (7715): 23, 35/1, 35/2, 38/1, 38/2, 41, 42

Gemarkung Triestewitz Flur 10 (7722): 2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 7/2

Art der Änderung

1. Berichtigung der Flächenangabe
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Berichtigung eines Zeichenfehlers
4. Zerlegung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**02.08.2021 bis zum 01.09.2021
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen. Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung und die Berichtigung eines Zeichenfehlers stel-

len einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden oder den Außenstellen des Landratsamtes Nordsachsen Südring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau oder auf elektronischem Weg durch Übermittlung einer E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2021_1000615

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Schkeuditz Flur 3 (5625): 134/5, 135/5, 142/22, 145/5, 146/13, 146/17, 150

Gemarkung Schkeuditz Flur 4 (5626): 2/13

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**02.08.2021 bis zum 01.09.2021
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2021_1002704

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Freiroda Flur 1 (2255): 2, 3/3, 4/3, 5/1, 6, 7, 35/22, 39/1, 84/39, 109/37, 111/39

Gemarkung Glesien Flur 3 (2264): 224/74, 225/74, 252/74, 253/74, 254/74, 255/74

Gemarkung Radefeld Flur 1 (2361): 2/3, 2/4, 3/2

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

02.08.2021 bis zum 01.09.2021
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Dezernat Ordnung und Kommunales

Bekanntmachungen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn Krzysztof Tomasz Lazinski
Loberaue 28
04509 Delitzsch

ist für Herrn Krzysztof Tomasz Lazinski ein Bescheid vom 24.06.2021, Kassenzeichen 111013816, im

Landratsamt Nordsachsen
 Kfz-Zulassung
 Plenarsaal, Haus C
 Richard-Wagner-Str. 7b
 04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 19.07.2021



Huth
Amtsleiter

**Benachrichtigung
über eine
öffentliche Zustellung
gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG**

In dem Verwaltungsverfahren des

**Herrn Danyi Anton
Zinnaer Straße 36
04860 Torgau**

ist für Herrn Danyi Anton ein Bescheid vom 29.06.2021, Kassenzeichen 111013018, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassung
Plenarsaal, Haus C
Richard-Wagner-Str. 7b
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 19.07.2021



Huth
Amtsleiter

**Benachrichtigung
über eine
öffentliche Zustellung
gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG**

In dem Verwaltungsverfahren des

**Herrn Neirdiyan Yubeit
geb. 01.11.1981
Nova Zagora
Weinbergstr. 1
04838 Eilenburg**

ist für Herrn Neirdiyan Yubeit ein Bescheid vom 24.06.2021, Kassenzeichen 111013814 001, im Landratsamt Nordsachsen

Landratsamt Nordsachsen
Plenarsaal, Haus C
Kfz-Zulassung
Richard-Wagner-Str. 7b
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 19.07.2021



Huth
Amtsleiter

**Benachrichtigung
über eine
öffentliche Zustellung
gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG**

In dem Verwaltungsverfahren des

**Herrn Salvatore Giganti
geb. 23.11.1999
Windmühlenstr. 1 A
04838 Eilenburg**

ist für Herrn Salvatore Giganti ein Bescheid vom 28.06.2021, Kassenzeichen 111013817 001, im

Landratsamt Nordsachsen
Plenarsaal, Haus C
Kfz-Zulassung
Richard-Wagner-Str. 7b
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 19.07.2021



Huth
Amtsleiter

**Benachrichtigung
über eine
öffentliche Zustellung
gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG**

In dem Verwaltungsverfahren des

**Herrn
Zaza Kutateladze
Dölzig
Westringstr. 55
04435 Schkeuditz**

ist für Herrn Zaza Kutateladze ein Bescheid vom 30.04.2021,
Kassenzeichen 111013668, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassung
Plenarsaal, Haus C
R.-Wagner-Str. 7b
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öff-
nungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Ver-
waltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage
eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der
genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG
gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit
dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen
verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen
in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust
droht.

Delitzsch, 22.07.2021



Huth
Amtsleiter

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öff-
nungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Ver-
waltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage
eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der
genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG
gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit
dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen
verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen
in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust
droht.

Delitzsch, 22.07.2021



Huth
Amtsleiter

**Benachrichtigung
über eine
öffentliche Zustellung
gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG**

In dem Verwaltungsverfahren der

**Frau Manuela Strehl
Dorfstr. 64
04849 Bad Dübén**

ist für Frau Manuela Strehl ein Bescheid vom 18.05.2021,
Kassenzeichen 111013703, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassung
Plenarsaal, Haus C
Richard-Wagner-Str. 7b
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Bereitschaftsdienst der niedergelassenen Tierärzte des Kreises Nordsachsen im Monat August 2021

		Bereich Delitzsch	
von	bis	Delitzsch I (Stadt+Land)	
31.07.21	01.08.21	Dr. Lars Graubner, Krostitz, Ernst-Thälmann-Siedlung 23, 04509 Krostitz, Tel.: 034295-70891, Handy: 0173-3616925, Bitte telefonische Vorabsprache! Email: ta-graubner@t-online.de	
07.08.21	08.08.21	TÄ Daniela Mäder, Lindenstraße 3, 04435 Schkeuditz, OT Glesien, Handy: 0173-2909187; Email: tap.maeder@gmx.de	
14.08.21	15.08.21	Dr. Eva Langhammer, Äußere Leipziger Straße 26, 04435 Schkeuditz, Tel. 034204/69186, Fax: 034204/69294	
21.08.21	22.08.21	TÄ Verena Hülsmann, Katzenpraxis Delitzsch, Lindenstraße 5, 04509 Delitzsch, Telefon: 034202 154477, info@katzenpraxis-delitzsch.de nur nach telefonischer Voranmeldung	
28.08.21	29.08.21	Dr. Jana Wittig, Scheunenstraße 13, OT Beerendorf, 04509 Delitzsch, Handy: 0177/6443135; Email:	

Fr. bis Fr. von bis		Bereich Eilenburg	
30.07.21	06.08.21	Tierarztpraxis Westermeyer GbR, Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244-529090	DVM Agnes Telligmann, Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Handy: 0172/1310475, Fax: 03423/700905
06.08.21	13.08.21	TÄGP Völz, Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, 0162-2635180 Fax: 03423-759878	Dr. Pöttsch, Franz-Mehring-Str. 35, Tel.: 03423-603123, Kleintiersprech- stunde: Samstag 9.00-11.00 Uhr; Email: Dr.Poetzsch@tierdoctor.de
13.08.21	20.08.21	Tierarztpraxis Westermeyer GbR, Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244-529090	DVM Agnes Telligmann, Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Handy: 0172/1310475, Fax: 03423/700905
20.08.21	27.08.21	TÄGP Völz, Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, 0162-2635180 Fax: 03423-759878	Dr. Carola Schweitzer, Bad Dübener, Ringstr. 24, Tel./Fax: 034243-22611, Handy: 0172-3551037, Kleintiersprechstunde: Samstag 10.00 – 12.00 Uhr, Mail: carola_schweitzer@web.de
27.08.21	03.09.21	Tierarztpraxis Westermeyer GbR, Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244-529090	Dr. Pöttsch, Franz-Mehring-Str. 35, Tel.: 03423-603123, Kleintiersprech- stunde: Samstag 9.00-11.00 Uhr; Email: Dr.Poetzsch@tierdoctor.de

Fr. bis Do. von bis		Bereich Torgau-Oschatz-Riesa Montag 8.00 Uhr – Montag 8:00 Uhr		
30.07.21	05.08.21	TA Bernd Walloschke, Hauptstraße 17, 04889 Langenreichenbach, Tel.: 034221-50486, Handy: 0172-3406332	TA Bernd Walloschke, Hauptstraße 17, 04889 Langenreichenbach, Tel.: 034221-50486, Handy: 0172-3406332	02.08. - 08.08.21 Dr. Petra Kirschner, Stralsunder Straße 5, 01587 Riesa, Tel.: 03525/876187; petra.kirschner@t-online.de
06.08.21	12.08.21	nur Kleintiere Dr A. Wehlitz, Interessentenweg 10, 04889 Schildau, Tel.: 03421-708080, Fax: 03421-713720, Handy: 0171-4125434 (nur Fr - So)	nur Kleintiere Frau TÄ A. Fercho, Zwethauer Str. 22, 04886 Beilrode, Tel.: 03421-776778, Fax: 035365-385175, Handy: 01723411680 Nur (Mo - Fr) Email: TAPraxisFercho@aol.com	09.08. - 15.08.21 Barbara Zwaniecka, Mobile Praxis, Telefon: 034324/26611
13.08.21	19.08.21	Dr. A. Arndt, 04860 Torgau, Steinweg 2, Tel.: 03421-712033, Fax: 03421-712403, aktuelle Rufbereitschaft auch unter www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de ; Email: arndt.drechsel@t-online.de	Dr. A. Arndt, 04860 Torgau, Steinweg 2, Tel.: 03421-712033, Fax: 03421-712403, aktuelle Rufbereitschaft auch unter www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de ; Email: arndt.drechsel@t-online.de	16.08. - 22.08.21 Dr. A. Döhler, Schlossstraße 2, 04774 Dahlen, Tel.:034361-55217, Fax:034361-55200, Handy: 0172-9186894
20.08.21	26.08.21	Frau TÄ Claudia Bartosch, Torgauer Straße 45, 04874 Belgern, Tel.: 034224-46925, Fax: 034224-46926, Funk: 0170/9030659	nur Großtiere TAP H. Lohr, 04886 Arzberg, OT Prausitz, Grüner Weg 8, Handy: 0172-3411670,	23.08. -29.08.21 Katja Gaitzsch, Dahlener Weg 1 in 04779 Wermisdorf OT Calbitz, Tel.: 034361/569916 oder 0172/3554101.

Bitte beachten Sie, dass während des tierärztlichen Bereitschaftsdienstes eine Notdienstgebühr von 59,00 € und der doppelte Gebührensatz erhoben werden.

Dezernat Soziales und Gesundheit

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Die Schriftstücke „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.3.0181/21 und 469.31.3.0237/21

für Herrn Atanas Atanasov Alekov , geb. am 22.12.1993,

zuletzt wohnhaft in Zinnaer Str. 20, 04860 Torgau

konnte nicht zugestellt werden.

Die vorbezeichneten Schriftstücke können während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag 9.00–12.00 Uhr
Dienstag 13.00–18.00 Uhr
Donnerstag 13.00–16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet besondere Dienste (UVG)
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 15.07.2021

gez.
Mandy Renner
Amtsleiterin Jugendamt

Mitteilungen

Beprobte Badegewässer im Landkreis Nordsachsen – Stand: 21.07.21

Das Gesundheitsamt des Landkreises Nordsachsen kontrolliert auch in diesem Jahr wieder die Qualität der Badegewässer. Folgende Ergebnisse liegen aktuell vor:

Art des Bades	Bad	Letzte Beprobung	Badewasser-Qualität – bakteriologisch	Sichttiefe	Anlagen
Naturbäder	Naturbad Luppä	08.07.2021	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008	> 2,00 m	<ul style="list-style-type: none"> – Kinderspielplatz – Ausleihe von Wassersportgeräten – FKK mgl. – Versorgungseinrichtungen
	Campingplatz „Alte Mulde“ Roitzschjora	08.06.2021	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008	1,50 m	<ul style="list-style-type: none"> – Campingmöglichkeit – Tischtennisplatte
	Schladitzer Bucht	08.06.2021	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008	> 2,00 m	<ul style="list-style-type: none"> – Wassersportzentrum „All-on-Sea“ – Kursangebote für Windsurfer, Segler, Katamaran – Volleyballanlage – Rundweg für Skater, Radfahren, Spazieren – Ausleih von Segelbooten, Kanus, Wassertretern, Surfmateriale – Kioskbetrieb – Tauchschule – Wassererlebnispark
	Kiesgrube Eilenburg	08.07.2021	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008	3,00 m	<ul style="list-style-type: none"> – Kinderspielplatz – FKK möglich – Versorgungseinrichtungen – Campingplatz – Wasserskianlage
	Schladitzer See Haynaer ohne Strand (ohne Bademeister)	08.06.2021	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008	>2,00 m	<ul style="list-style-type: none"> – Imbiss – Eismanufaktur – Kulturangebote
	Wolteritzer Badestrand (ohne Bademeister)	08.06.2021	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008	>2,00 m	<ul style="list-style-type: none"> – Kioskbetrieb
Kleinbade-teich	Natursportbad Bad Dübē	12.07.2021	entspricht UBA-Empfehlung	bis Grund	<ul style="list-style-type: none"> – Imbiss – Kindermatschspielplatz – Beachvolleyballfeld – Breitwellenrutsche – Nichtschwimmer- und Schwimmerbecken – Schlaffässer
Beckenbäder	Parthe-Bad Taucha	18.06.2021	entspricht den Anforderungen der DIN 19643	bis Grund	<ul style="list-style-type: none"> – Rutsche – Beachvolleyballfeld – Imbiss – Kinderspielplatz
	Sport- und Freizeitbad Aquavita Torgau	07.07.2021	entspricht den Anforderungen der DIN 19643	bis Grund	<ul style="list-style-type: none"> – Hallen- und Außenbecken – Saunalandschaft – Imbissangebot – Kinderspielplatz – Lichttherapie – Floating
	Erlebnisbad Platsch Oschatz	02.06.2021	entspricht den Anforderungen der DIN 19643	bis Grund	<ul style="list-style-type: none"> – Imbiss – Außenbecken – Sprungturm – Außenrutsche – Beachvolleyballplatz
	Freibad Mügeln	09.06.2021	entspricht den Anforderungen der DIN 19643	bis Grund	<ul style="list-style-type: none"> – Imbiss – Beachvolleyballfeld – Rutsche

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich **ehrenamtlich** für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
- Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
- regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
- Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... **und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!**

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Ratsteins der ehrenamtlichen
Familiennetzwerke wird gefördert vom:



Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordsachsen

Leipziger Straße 42 (SÜBA-Turm)
04860 Torgau

Tel.: 03421 9000 – 382/381
Fax: 03421 900383
Mobil: 0160 96305573

E-Mail: eutb@vdk-sachsen.de
Internet: www.eutb-torgau.com

Sprechzeiten:

Di.: 9 bis 12 Uhr
Do.: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
sowie Mo. bis Fr. mit Termin

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:

Katrin Petersohn
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6140,
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

Schönwölkau, Krostitz, Zschepplin, Jesewitz und Eilenburg:

Jessica Underberg
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6538,
E-Mail: Jessica.Underberg@lra-nordsachsen.de

Taucha, Bad Dübren und Eilenburg-Ost:

Antje Lungershausen / Stefanie Staab
Schlossstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6107,
E-Mail: Antje.Lungershausen@lra-nordsachsen.de

Torgau, Dreieheide, Trossin, Dommitzsch, Elsnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:

Katharina Mann
Schlossstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6163,
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

Mügel, Wermsdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):

Ines Renner
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6180,
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de

Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:

Katharina Mucke
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6188,
E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de



**Landratsamt Nordsachsen/Dezernat
Soziales/Sozialamt
Schlossstraße 27, 04860 Torgau**

Pflegekoordinatorin Carolin Scheffler

**Telefon:
03421 758 6204**

pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

**Internet:
www.pflegenetz.sachsen.de
www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de**

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes



Mitteilungen Gemeinden

Große Kreisstadt Schkeuditz

In der Stadtverwaltung Schkeuditz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Sachgebiet IT Services die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters Informationstechnik (m/w/d)

unbefristet zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Betrieb der fachspezifischen Verfahren Anwendungsbetreuung First-Level-Support in Verwaltung und Schulen, Annahme von Anfragen der Benutzer, Problemmanagement, Hilfestellung bei Fragen am Arbeitsplatz Unterstützung bei Fehleranalyse und -behebung, Weiterleiten von Problemen innerhalb der IT und/oder IT-Service Organisation des Änderungsmanagements Unterstützung der Konfiguration und Administration
- Betrieb der dezentralen IT-Infrastruktur Einrichten von Arbeitsstationen Verwaltung / Schulen, Einrichtung des Betriebssystems und der Gerätespezifik, Netzwerkanbindung, Implementierung der Standard- und Anwendersoftware, Änderungsmanagement Einrichtung mobiler Endgeräte und der Peripherie Organisation des Reparaturdienstes und des Zubehörs Pflege der Dokumentation der Arbeitsstationen und

Peripherie, Übernahme in das Geräteverzeichnis, Führen des IT-Inventars und des Lagers

- Betrieb der zentralen IT-Infrastruktur
- Betreuung Kopiertechnik und Telekommunikationstechnik in Verwaltung / Schulen
- Störungsmanagement
- Organisation und Prüfung der Abrechnungen
- Beschaffung von IT-Technik
- Mitwirkung bei Ausschreibungen

Anforderungsprofil:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Bereich Informationstechnik
- Informatikkenntnisse Netzwerk und Telekommunikation
- Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens
- hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Teamfähigkeit
- gutes Abstraktionsvermögen und die Fähigkeit, selbstständig und exakt zu arbeiten
- neben einer geregelten Arbeitszeit ist bei Bedarf für Wartungsarbeiten die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten (Wochenende / Feiertagen) erforderlich.

Die Vergütung erfolgt nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA). Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei Vorliegen gleicher Eignung wird geachtet. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Fachliche Auskünfte erteilt Ihnen die Sachgebietsleiterin, Frau Weinert, Tel. (03 42 04) 88-234.

Ihre schriftliche Bewerbung mit vollständigen Unterlagen (formloses Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopien von Abschlusszeugnissen, Qualifikationsnachweisen, Referenzen, Beurteilungen) richten Sie bis zum 09. August 2021 unter der Angabe der Kennzahl 11.3 an die

Stadtverwaltung Schkeuditz
Hauptamt/ Personal
Postfach 11 44
04431 Schkeuditz.

Bewerbungen per E-Mail sind nicht zugelassen. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Wir bitten Sie, uns von Ihren Bewerbungsunterlagen nur Kopien einzureichen, da aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Wir verzichten daher auch auf das Versenden einer Eingangsbestätigung. Die Unterlagen werden ausschließlich im Bewerbungs- und Auswahlverfahren verwandt und nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Bergner
Oberbürgermeister

Datenschutzhinweis

Mit der Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit der automatisierten Verarbeitung, Speicherung sowie der Übermittlung Ihrer im Rahmen des Personalauswahlverfahrens erhobenen Daten einverstanden. Weitere Informationen zu der Datenerhebung, zum Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage.

■ Bekanntmachungen Zweckverbände

Abwasserzweckverband Delitzsch (AZVD)

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige Leistungen des Abwasserzweckverbandes Delitzsch in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung – KostS) vom 25.11.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.05.2021

Aufgrund des § 60 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) i. V. m. § 2 Absatz 2 der Verbandssatzung (VerbS) des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 26. September 2017 und § 2 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch in ihrer Sitzung am 12.05.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Kostensatzung beschlossen:

Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch

§ 1 Kostenpflicht

Der Abwasserzweckverband Delitzsch (im Folgenden: Abwasserzweckverband) erhebt für seine individuell zurechenbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach den Vorschriften dieser Satzung. Unterliegt eine Amtshandlung oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind
 - a) Tätigkeiten, die der Abwasserzweckverband in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis des Abwasserzweckverbandes, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 - b) sonstige Leistungen, die der Abwasserzweckverband im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.
- (2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die
 - a) beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder

- b) durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden des Abwasserzweckverbandes knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

§ 3 Verwaltungskostenpflicht

- (1) Die Verwaltungskostenpflicht öffentlich-rechtlicher Leistungen und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis.
- (2) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist.
- (3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- (4) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
- (5) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zurechenbar i. S. d. § 2 Absatz 2 ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.

§ 5 Verwaltungskosten in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwal-

tungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht; hatte der Abwasserzweckverband mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

- (2) Bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist eine Gebühr bis zur Höhe der für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen, ist eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben.
- (4) Verwaltungskosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch den Abwasserzweckverband nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht vom Auslagenschuldner verursacht ist.

§ 6

Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000,00 Euro zu erheben. Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 festzusetzenden Gebühr. § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Hat ein Rechtsbehelf ganz oder teilweise Erfolg und wird auf diesen hin eine öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen oder ein Antrag abgelehnt, bleibt die Erhebung der dafür vorgeschriebenen Verwaltungskosten unberührt.

§ 7

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 - a) dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 - b) der die Verwaltungskosten durch eine vor dem Abwasserzweckverband abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 11 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 8

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskosten werden nicht erhoben für:
 - a) durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Überwachungsmaßnahmen, die aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn

kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,

- b) die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes, wenn diese auf Gründen beruhen, die der Betroffene nicht zu vertreten hat,
 - c) die Anforderung von Verwaltungskosten, Verwaltungskostenvorschüssen, Beiträgen und die Aufforderung zur Zahlung von Säumniszuschlägen sowie die Festsetzung von Entschädigungen oder Vergütungen im Sinne des § 27 und die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen,
 - d) öffentlich-rechtliche Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie einem Beteiligten individuell zuzurechnen, sind ihm dafür die Verwaltungskosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht,
 - e) Auskünfte einfacher Art; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern oder Dateien,
 - f) Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben,
 - g) Entscheidungen über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und andere Petitionen,
 - h) Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80a der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der sachlichen Verwaltungskostenfreiheit nicht erfasst.
 - (3) Auch bei Verwaltungskostenfreiheit nach Absatz 1 sind Auslagen im Sinne des § 11 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, von diesem zu tragen.

§ 9

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen sind befreit:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt des Bundes getragen werden;
 - b) der Freistaat Sachsen und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen getragen werden;
 - c) die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt der genannten kommunalen Körperschaften getragen werden; soweit kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, bei der Wahrnehmung von Weisungsaufgaben öffentlich-rechtliche Leistungen des Freistaates Sachsen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 in Anspruch nehmen, gilt diese Befreiung auch für Auslagen;
 - d) die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist; der Leis-

tungsempfänger hat dazu entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen;

- e) die Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann. Die in Satz 1 Genannten haben dazu entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen.

- (2) Nicht befreit sind:

- a) die Sondervermögen,
- b) die Bundesbetriebe sowie die Staatsbetriebe und Landesbetriebe des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
- c) sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 10 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

- a) Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
- b) Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- c) Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
- d) Aufwendungen anderer Behörden oder Personen,
- e) Kosten der Abwasseranalytik für die Einleiter- und Indirekteinleiterüberwachung.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Inhaltlich bestimmte Auslagenregelungen in Rechtsakten der Europäischen Union, die von diesem Gesetz abweichen, sind in das Kostenverzeichnis aufzunehmen.
- (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn der Abwasserzweckverband aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (5) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 11 Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 5 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 lit. a) Halbsatz 2 zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der

Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Abwasserzweckverband vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung aufgefordert.

§ 12 Verwaltungskostenvorschuss

- (1) Der Abwasserzweckverband kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann der Abwasserzweckverband den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.
- (2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungskosten vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 13 Verwaltungskostenfestsetzung

- (1) Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Sie kann auch mündlich ergehen. In diesem Fall ist sie auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.
- (2) Der Verwaltungkostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

§ 14 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungkostenschuldner fällig, wenn nicht der Abwasserzweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 15 Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen der Abwasserzweckverband im Zusammenhang mit der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 16 Reihenfolge der Tilgung

- (1) Schuldet ein Verwaltungkostenschuldner mehrere Beiträge und reicht bei freiwilliger Zahlung der gezahlte

Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, wird die Schuld getilgt, die der Verwaltungskostenschuldner bei der Zahlung bestimmt. Trifft der Verwaltungskostenschuldner keine Bestimmung, werden zunächst die Geldbußen, sodann nacheinander die Zwangsgelder, die Gebühren, die Auslagen, die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung, die Zinsen und die Säumniszuschläge getilgt. Innerhalb dieser Reihenfolge sind die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit zu ordnen; bei gleichzeitig fällig gewordenen Beträgen und bei den Säumniszuschlägen bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.

- (2) Wird die Zahlung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erzwungen und reicht der verfügbare Betrag nicht zur Tilgung aller Schulden aus, derentwegen die Vollstreckung oder die Verwertung der Sicherheiten erfolgt ist, bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.

§ 17

Säumniszuschläge

- (1) Werden Verwaltungskosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Bei Zahlung im Lastschriftverfahren gelten die Kosten als am Fälligkeitstag entrichtet.
- (2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu drei Tagen nicht erhoben. Dies gilt nicht bei Barzahlung und bei garantierter oder mittels abstraktem Schuldversprechen abgesicherter Kartenzahlung.
- (3) Sind mehrere Verwaltungskostenschuldner hinsichtlich der Verwaltungskostenschuld als Gesamtschuldner in Anspruch genommen worden, entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. In diesem Fall besteht auch hinsichtlich der für den gleichen Zeitraum verwirklichten Säumniszuschläge ein Gesamtschuldverhältnis. Insgesamt ist kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.
- (4) § 7 Absatz 4 und § 23 SächsVwKG gelten sinngemäß.

§ 18

Verhältnis zu anderen Kostenregelungen

- (1) Kostenregelungen in anderen Satzungen des Abwasserzweckverbandes bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Kostenregelungen, insbesondere zu Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung in Kraft (05.06.2021).

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Delitzsch, den 12.05.2021



Dr. Wilde
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Kostensatzung:

Kostenverzeichnis

Die Höhe der Gebühren und Auslagen bemisst sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
----------	------------	----------------

Die Vorschriften der lfd. Nr. 2 ff. gehen den Vorschriften der lfd. Nr. 1 vor.

I. Allgemeine Verwaltung

1. Schreibgebühren/Vervielfältigungen

Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien hergestellt werden), je angefangene DIN A 4 Seite

1.1.1.	in deutscher oder sorbischer Sprache	5,00
1.1.2.	in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftlichen Texten nach Zeitaufwand; je angefangene Viertelstunde	5,00
1.2.	wenn die Ausfertigung und Abschrift besonders zeitraubend und kostspielig ist, je angefangene DIN A 4 Seite	5,00 bis 25,00
1.3.	mittels Fotokopiergerät hergestellte Kopien/Vervielfältigungen	
	schwarz-weiß Kopien einseitig DIN A 4	
	für die ersten 50 Seiten pro Seite	0,50
	für jede weitere Seite	0,15
	schwarz-weiß Kopien einseitig DIN A 3	
	für die ersten 50 Seiten pro Seite	1,00
	für jede weitere Seite	0,50
	Farbkopien einseitig DIN A 4, pro Seite	1,25
	Farbkopien einseitig DIN A 3, pro Seite	2,25
		mindestens 5,00

2. Erteilung einer Zweitschrift

2.1.	1/10 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch	5,00
2.2.	ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens jedoch	5,00

3. schriftliche Auskünfte einschließlich Vorarbeiten

10,00 bis 250,00

4. Fristverlängerung

4.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde: ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch	5,00
4.2.	Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 25,00

5. Niederschriften

5,00 bis 25,00
für jede angefangene Stunde

6. Beglaubigungen

6.1.	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 50,00
6.2.	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Foto-kopien und dergleichen aus Akten oder von eigenen Schriftstücken mit dem Original/Erstellung von Duplikaten (Bescheide, Genehmigungen u.ä.)	5,00
6.2.1.	Schriftstücke des Zweckverbandes, unabhängig von der Seitenanzahl	10,00
6.2.2.	andere Schriftstücke, unabhängig von der Seitenanzahl	15,00

7. Erteilung einer Bescheinigung

7.1.	(Unbedenklichkeits-) Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Kostenersatz	10,00
7.2.	sonstige Bescheinigungen	5,00 bis 50,00

II. Besondere Amtshandlungen

1. Verwaltungsvollstreckung

1.1.	Mahnung gem. §13 Abs. 2 SächsVwVG	Mahngebühr gem. lfd. Nr. 1.8.1 des 9. SächsKVZ (derzeit: 5,00 bis 35,00)
------	-----------------------------------	--

1.2.	Pfändung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG	
1.2.1.	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	Pfändungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.2.1 des 9. SächsKVZ (derzeit: 45,00)
1.2.2.	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	Pfändungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.2.2 des 9. SächsKVZ (derzeit: 60,00)
1.3.	Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVwVG i.V.m. § 327 AO	Verwertungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.3 des 9. SächsKVZ (derzeit: 80,00)
1.4.	Androhung eines Zwangsmittels gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit es ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	Vollstreckungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.4 des 9. SächsKVZ (derzeit: 50,00 bis 150,00)
1.5.	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG	Vollstreckungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.5 des 9. SächsKVZ (derzeit: 20,00 bis 1.000,00)
1.6.	Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1, § 25 SächsVwVG	Vollstreckungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.6 des 9. SächsKVZ (derzeit: 50,00 bis 1.000,00)
1.7.	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG	Vollstreckungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.7 des 9. SächsKVZ (derzeit: 40,00)

III. Abwasserangelegenheiten

1.	Begutachtung von Grundstücksentwässerungsanlagen	Nach Zeitaufwand gemäß IV., lfd. Nr. 1
2.	Anschlussgenehmigung Bearbeitung eines Entwässerungsantrags und Erteilung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich der Genehmigung der Herstellung, Veränderung, Erweiterung und Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen pro Anschlusskanal	35,00 bis 500,00
3.	Schachtgenehmigung/Planauskunft	
3.1.	Schachtschein/Planauskunft und 1 Lageplan bis DIN A3	20,00 bis 500,00
3.2.	für jeden weiteren Lageplan bis DIN A3	15,00
3.3.	für Lagepläne größer DIN A3	zzgl. den Kosten in tatsächlich entstandener Höhe
4.	sonstige Genehmigungen und Anordnungen (Stellungnahmen)	35,00 bis 500,00
5.	Entscheidung zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00 bis 500,00
6.	Kosten für Probeentnahmen und Laboruntersuchungen aus Grundstücksentwässerungsanlagen	nach Zeitaufwand gemäß IV., lfd. Nr. 1, zzgl. den Laborkosten in tatsächlich entstandener Höhe

IV. Zeitaufwand / Fahrtkosten

1.	Bearbeitungsaufwand nach Zeitaufwand inklusive Personalkosten, Arbeitsplatzgrundausrüstung, sächlichem Verwaltungsaufwand und Raumkosten für die regelmäßige Tätigkeit beim Zweckverband der Angestellten und Arbeiter je angefangene Stunde	37,50
2.	Fahrtkostenersatz pro km Straßenentfernung vom Sitz des Zweckverbandes zum Besichtigungsort	0,62

Verschiedenes

„Umbruch Ost“ – Sonderausstellung im DIZ Torgau

Eine Sonderausstellung über den Alltag der Deutschen Einheit und über die Erfahrungen des Umbruchs in Ostdeutschland zeigt das Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau ab dem 17. Juli bis zum 21. November 2021 in Schloss Hartenfels. Die Plakatausstellung „Umbruch Ost. Lebenswelten im Wandel“ kann täglich von 10 bis 18 Uhr besucht werden. Der Eintritt ist frei.

Die Ausstellung wirft Schlaglichter auf 30 Jahre Deutsche Einheit. Sie präsentiert zeitgenössische Aufnahmen namhafter Fotografen wie Daniel Biskup, Paul Glaser, Harald Hauswald und Ann-Christine Jansson. Im Zentrum stehen die Umbruchserfahrungen der Ostdeutschen: die Erwartungen und das Vertrauen, das die Ostdeutschen mit der Wiedervereinigung verbunden hatten; die innerdeutsche Solidarität und Hilfsbereitschaft; die Neuanfänge und Aufbrüche wie auch der Wille, die SED-Diktatur aufzuarbeiten.

Gleichzeitig dokumentiert die Schau die Verzweigung, die mit dem wirtschaftlichen Zusammenbruch und dem Anstieg der Arbeitslosigkeit einherging, und die Verlusterfahrungen und Ängste, die die 1990er-Jahre in Ostdeutschland prägten. Themen sind die Situation der Frauen und Familien, eine Jugendkultur zwischen Techno, Punk und Rechtsradikalismus und die Gleichzeitigkeit von Sanierung und Rückbau der ostdeutschen Städte.

Interviews mit Zeitzeugen und Zeitzeuginnen geben Einblicke in persönliche Lebensgeschichten. Sie können mit einem QR-Code über das eigene Smartphone aufgerufen werden. Herausgeber der Ausstellung sind die Bundesstiftung Aufarbeitung und der Ostbeauftragte der Bundesregierung.

Wildkatzen-Veranstaltungen im Naturpark Dübener Heide

Bad Dübener – Vom 1. August bis 29. September dreht sich im Naturpark Dübener Heide alles um die wilde Katze. In diesem Zeitraum veranstaltet die Naturschutzstation im NaturparkHaus ein Wildkatzendiskussionsforum mit vielen spannenden Vorträgen, Exkursionen und einer interaktiven Wildkatzenausstellung für interessierte Bürger von Jung bis Alt.

Den Auftakt bildet der Heidesonntag am 1. August. Unter dem Motto „Wildkatze, Wolf & Co. – Thementouren zur Biologischen Vielfalt“ finden zwei Exkursionen in den Lebensraum des heimlichen Jägers statt. Um 9.30 Uhr begibt sich die Wildnispädagogin Angela Richter auf familienfreundliche Wildkatzen-Entdecker-Tour. Auf der ca. 2,5-stündigen Exkursion lernen Groß und Klein spielerisch, was die Wildkatze von unseren Hauskatzen unterscheidet, wie sie lebt und wie wir sie schützen können. Wegen begrenzter Teilnehmerzahl ist eine Voranmeldung per E-Mail an Angela Richter unter info@wilddelinde.de erforderlich. Der Treffpunkt wird bei Anmeldung bekannt gegeben.

Von 14 Uhr bis 15.30 Uhr lädt Förster Jürgen Kristin zu einem ca. zwei Kilometer langen Waldspaziergang der besonderen Art ein. Im Stadtwald von Bad Schmiedeberg lau-

schen die Teilnehmenden spannenden Geschichten zum Mordfleck und Totschlag, Höllenschlucht und Jungferngrab und erfahren spannende Details aus der Eiszeit bis hin zu Klimawandel und Co. Treffpunkt ist der Parkplatz der Ausflugsgaststätte „Schöne Aussicht“, gelegen zwischen Bad Dübener und Bad Schmiedeberg. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Voranmeldungen bitte telefonisch unter 034243 – 72993 oder per E-Mail an naturparkhaus@naturpark-duebener-heide.de.

Vom 2. August bis 29. September befindet sich die Wildkatzenausstellung „Rückkehr auf leisen Pfoten“ des BUND Sachsen im NaturparkHaus in Bad Dübener. Großformatige Tier- und Landschaftsaufnahmen des Naturfotografen Thomas Stephan entführen die Ausstellungsbesucher in die heimliche Welt der Wildkatze. Die Ausstellung eignet sich aufgrund der interaktiven Ausrichtung sehr gut für Schulklassen und Hortgruppen. Eine telefonische Voranmeldung im NaturparkHaus unter 034243 – 72993 ist für den Besuch der Ausstellung erforderlich. Der Eintritt ist kostenfrei.

Am 20. August ist die Wildkatzen-Expertin Almut Gaisbauer vom BUND Sachsen zu Gast im NaturparkHaus. Dort erzählt sie ab 18 Uhr Spannendes über das Leben der scheuen Waldbewohner. Der Vortrag wird von einer Diskussionsrunde und von einem Rundgang durch die Wildkatzenausstellung begleitet. Raus in den Wald geht es dann am 4. September ab 14 Uhr. An diesem Tag begibt sich die Wildkatzenfachfrau mit Groß und Klein auf die Spuren des lautlosen Jägers. Der Treffpunkt für die ca. zweistündige familiengerechte Exkursion wird bei Anmeldung bekannt gegeben. Festes Schuhwerk, dem Wetter angepasste Kleidung und die Mitnahme eines Getränks sind empfehlenswert. Für beide Wildkatzenveranstaltungen mit Frau Gaisbauer ist eine Voranmeldung per E-Mail an k.ehlert@naturpark-duebener-heide.de oder telefonisch unter 034243 – 72993 erforderlich.

Alle Veranstaltungen finden in Kooperation mit der Naturschutzstation im NaturparkHaus Dübener Heide statt und sind kostenfrei. Spenden sind herzlich willkommen und werden für Naturschutzprojekte eingesetzt. Weitere Informationen zu den Wildkatzen-Veranstaltungen in der Dübener Heide auf der Internetseite des Naturparks unter www.naturpark-duebener-heide.de.

Bekanntmachung des Staatsbetriebs Sachsenforst zum Vorhaben „Aktualisierung der Waldbiotopkartierung in Sachsen 2021“

Die laufende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung gehört gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 10 SächsWaldG zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden.

Für die im Jahr 2021 durchzuführende „Aktualisierung der Waldbiotopkartierung im Privatwald in Sachsen“ hat der Staatsbetrieb Sachsenforst im Bereich des Forstbezirkes Leipzig das Ingenieurbüro Voigt mit den Untersuchungen beauftragt.

Die Mitarbeiter des Büros werden die zu untersuchenden Flächen im Landkreis Nordsachsen im Sinne des § 40 Abs. 6 SächsWaldG und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG von Juli

bis Oktober 2021 begehen. Die Untersuchungsgebiete liegen innerhalb folgender Gemeinden: Stadt Taucha / Stadt Schkeuditz / Stadt Oschatz (nur 1 Fläche) / Rackwitz / Jeschwitz

Wir bitten die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis. Im Forstbezirk Leipzig kann Ihnen die Sachbearbeiterin für Waldökologie und Naturschutz (SB WÖNS), Annett Höber, Tel.: 0341 86080-35, weitere Informationen geben bzw. Auskunft darüber erteilen, ob ihr Flurstück von den Begehungen berührt ist.

STUDIE DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

Am Institut für Sozialmedizin, Arbeitsmedizin und Public Health (ISAP) der Universität Leipzig wird aktuell eine Studie zu Trauer und Verlust im höheren Lebensalter durchgeführt. Die Studie richtet sich an Personen ab dem 60. Lebensjahr, die den Verlust einer ihnen nahestehenden Person erlebt haben, der mindestens 6 Monate oder länger zurückliegt und die sich dadurch belastet fühlen. Im Rahmen der Studie sollen verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten für Trauernde (Programm A: Online-Selbsthilfe, Programm B: Trauerratgeber) getestet werden.

Eine Studienteilnahme ist deutschlandweit möglich. Teilnehmer*innen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.

Trauer und Verlust

Der Verlust einer nahestehenden Person hinterlässt bei vielen Menschen eine große Lücke in ihrem Leben und es fällt schwer, sich an die neuen Umstände anzupassen. Trauer ist eine normale und gesunde Reaktion auf einen bedeutsamen Verlust. Dabei kann die Trauerreaktion von Person zu Person ganz unterschiedlich ausfallen. Hier gibt es kein richtiges oder falsches Trauern. Häufig ist das Trauererleben von Trennungsschmerz, Traurigkeit, Sehnsucht, Wut und Angst, aber auch durch positive Erinnerungen an die verstorbene Person geprägt. In vielen Fällen lässt die anfänglich intensive Trauerreaktion nach einer gewissen Zeit nach. Den Hinterbliebenen fällt es dann wieder leichter, sich den alltäglichen Aufgaben zuzuwenden.

Wenn die Trauer bleibt

Die Zeit nach einem einschneidenden Verlust gut zu bewältigen, ist bedeutsam für das eigene Wohlbefinden und die Gesundheit. In den meisten Fällen bedarf Trauer keiner professionellen Hilfe. Manche Menschen fühlen sich jedoch noch mehrere Monate oder Jahre nach dem Verlust durch die Trauer beeinträchtigt. Die Sehnsucht, Trauer und der Schmerz können dann so stark werden, dass bei den Betroffenen der Eindruck entsteht, nie wieder ein glückliches, zufriedenstellendes Leben führen zu können. Betroffene empfinden oft intensive Gefühle, das Nicht-Akzeptieren-Können des Verlustes, sowie andauernde Sorgen und Gedankenkreisen, z. B. ob man etwas hätte tun können. In manchen Fällen werden Orte, Situationen oder Gefühle, die an den verstorbenen Menschen erinnern, vermieden. Dies stellt eine starke Belastung für die Betroffenen dar und birgt ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung psychischer Störungen, z. B. Depressionen oder Angststörungen, sowie körperlicher Beschwerden.

Falls Sie an einer Studienteilnahme interessiert sind oder weitere Informationen zur aktuellen Studie wünschen, wenden Sie sich bitte an das Institut für Sozialmedizin, Arbeitsmedizin und Public Health (ISAP):

Institutsleitung: Prof. Dr. med. Steffi G. Riedel-Heller
Ansprechperson:
Frau Franziska Förster, M.A. Soz.
Telefon: 0341-9715482
E-Mail: trauerstudie@medizin.uni-leipzig.de

Die nächsten Blutspendetermine im August 2021 sind

Datum	Spendeort	Urzeit
Freitag, 06.08.2021	Roitzsch Freiwillige Feuerwehr, Eilenburger Straße 6	15:30–18:30 Uhr
Freitag, 13.08.2021	Torgau Arbeit und Bildung e. V., Süptitzer Weg 51	14:30–18:30 Uhr
Samstag, 21.08.2021	Doberschütz Freiwillige Feuerwehr, Eilenburger Chaussee 12	10:00–13:00 Uhr

Programmänderung Schullandheim Reibitz

Das Schullandheim Reibitz ändert das Programm für die Ferienlagerwoche vom 16. bis 20. August 2021 und lädt Kinder im Alter von 9 bis 12 Jahren zu einer unterhaltsamen und abwechslungsreichen Woche unter dem Motto: „Spiel – Sport – Spaß“ ein.

Unter anderem sind geplant ein Besuch im Klanggewölbe Delitzsch sowie im Barock-Schloss, ein Kegelabend, ein Fun-Nachmittag beim VoltigierCoach Daniel Kaiser und vieles mehr.

Anmeldungen unter:
Schullandheim Reibitz,
Tel. 03421-7587270/ 71 oder
schullandheim-reibitz@lra-nordsachsen.de